



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich  
einschließlich Zustellgebühr  
EUR 30,-  
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH  
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31/4 80 60  
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

**Nummer 8****Mittwoch, 24. März****2010****Inhaltsverzeichnis:**

12. Sitzung der Nahverkehrskommission des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen

Zivilschutz; Rückabwicklung von Hausschutzräumen

Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Änderung Verbandssatzung)

14. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 02.02.2010

Widmungen von Straßen und Wegen gemäß dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

**12. Sitzung der Nahverkehrskommission des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen**

Die 12. Sitzung der Nahverkehrskommission des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen findet am

**Mittwoch, 31.03.2010, 15.00 Uhr**

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen, 1. Stock in Neuburg an der Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

Sie sind zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Im Falle Ihrer Verhinderung verständigen Sie bitte rechtzeitig Ihren Vertreter sowie das Landratsamt (Tel.: 08431/57-307).

**Tagessordnung**In öffentlicher Sitzung:

1. Nahverkehrsplanung – Planungsstand und Sachstandinformation zur Schülerbeförderung Schrobenhausen  
Referent: Herr Büsch, Fa. plan:mobil
2. Beschluss über das Anforderungsprofil der Nahverkehrsplanung als Empfehlung für den Kreisausschuss  
Referent: Herr Büsch, Fa. plan:mobil
3. Sachstandinformationen zum Thema Nahverkehrssituation Region 10:
  - Wabentarifmodell – Entwurf der Erarbeitung der MVV GmbH
  - Beauftragung der Fa. wvi Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung mit der Vertragsverhandlung
  - Kostenentwicklung Gemeinschaftstarif – vorläufige Prognosedaten
  - „Spargeltarif“ vom 01.05. - 30.06.2010, „Ein Ticket für die Region“  
Referentin: Frau Johannsen, Landratsamt

**4. Sonstiges**

- Bedarfsträger Nahverkehrsplanung – Fa. Bauer und Fa. LFK Schrobenhausen – Sachstandsinformation, Referentin: Frau Engel, Landratsamt
- konzeptioneller Ansatz zur Bewältigung der Verkehrssituation Ryder Cup: ÖPNV/SPNV, Referentin Frau Johannsen, Landratsamt
- Verkehrsentwicklung auf Donautalbahn und Paartalbahnhof, Information der Bayerischen Eisenbahngesellschaft, Beschwerden aufgrund Fahrplanänderungen auf der Paartalbahnhof, Referent Herr Spenninger, Landratsamt
- Termininformation

Neuburg a. d. Donau, den 22. März 2010

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Roland Weigert  
Landrat

**Zivilschutz;****Rückabwicklung von Hausschutzräumen**

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Bei den im Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen können, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Widmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.

2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
3. Es wird festgestellt, dass Seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen, Zimmer 033, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d. Donau, eingesehen werden.

Neuburg a. d. Donau, den 18. März 2010

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Knöpfe  
Regierungsrat

#### **Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Änderung Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

#### **Waidhofen**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)  
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schul-

finanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

#### **Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Änderung Verbandssatzung) vom 29.07.08**

#### **§ 1**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Monat.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden für jeden tatsächlichen Vertretungstag.

Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waidhofen, den 16. November 2009

Lechner  
Schulverbandsvorsitzender

## **Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau**

#### **14. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 02.02.2010**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 959) erlässt die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Neuburg a.d. Donau (Friedhofssatzung) vom 14.07.1972 (Amtsblatt 28/1972), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2008 (Amtsblatt 46/2008), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bildhauer, Steinmetze und Bestattungsunternehmer bedürfen zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Gewerbetreibende aller Art bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.“

2. In § 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend

tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 – 3 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaats Bayern abgewickelt werden.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 28.12.2009 in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 02. Februar 2010

Stadt Neuburg an der Donau  
Dr. Bernhard Gmehling  
Oberbürgermeister

### **Widmungen von Straßen und Wegen gemäß dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

#### **I. Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Neuburg an der Donau hat in seiner Sitzung am 10.03.2010 folgendes beschlossen:

#### Widmung eines Teilstückes des Seter Platzes zur Ortsstraße

Der Seter Platz ist bisher noch nicht im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Neuburg an der Donau eingetragen. Diese Eintragung müsste nachgeholt werden. Die Zufahrt zur Tiefgarage beim Seter Platz ist zur Ortsstraße zu widmen. Folgende Eintragungen im Straßenbestandsverzeichnis werden daher nötig.

Widmungsart:	Widmung / Straße
Klassifizierung:	Ortsstraße
Straßenbezeichnung:	Seter Platz (Zufahrt zur Tiefgarage)
Flurnummer(n):	412 / 0 Tfl. Gem. Neuburg
Anfangspunkt:	Abzweigung von Ortsstraße Münchener Straße
Endpunkt:	An der Westseite von Grst. Fl.Nr. 408 Gem. Neuburg
Länge in km:	0,03100
Baulastträger:	Stadt Neuburg a. d. Donau

#### Widmung eines Teilstückes des Seter Platzes zum beschränkt öffentlichen Weg (Fußweg)

Ein Teilstück des Seter Platzes ist zum beschränkt öffentlichen Weg zu widmen.

Folgende Eintragungen im Straßenbestandsverzeichnis werden daher nötig:

Widmungsart:	Widmung / Straße
Klassifizierung:	Beschränkt öffentlicher Weg
Straßenbezeichnung:	Seter Platz
Flurnummer(n):	412 / 0 Tfl. Gem. Neuburg
Anfangspunkt:	An der Nordseite von Grst. Fl.Nr. 415/2 Gem. Neuburg
Endpunkt:	An der Südseite von Grst. Fl.Nr. 379 Gem. Neuburg
Länge in km:	0,06000
Widmungsbeschränkung:	nur Fußgänger und Lieferverkehr
Baulastträger:	Stadt Neuburg a. d. Donau

#### Widmung einer Stichstraße der Nördlichen Grünauer Straße zur Ortsstraße

Die Stichstraße der Nördlichen Grünauer Straße mit der Fl.Nr. 4673/5 Gemarkung Neuburg war bisher noch nicht im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Neuburg an der Donau eingetragen. Die Eintragung müsste nachgeholt werden. Die Stichstraße der Nördlichen Grünauer Straße ist daher zur Ortsstraße zu widmen.

Folgende Eintragungen im Straßenbestandsverzeichnis werden nötig:

Widmungsart:	Widmung / Straße
Klassifizierung:	Ortsstraße
Straßenbezeichnung:	Nördliche Grünauer Str. (Stichstraße nach Süden)
Flurnummer(n):	4673 / 5 Gem. Neuburg
Anfangspunkt:	SW-Ecke von Grst. Fl.Nr. 4673/2 Gem. Neuburg
Endpunkt:	Einmündung in Ortsstraße Nördliche Grünauer Straße
Länge in km:	0,06400
Baulastträger:	Stadt Neuburg a. d. Donau

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung die Widmungsverfügungen zwei Wochen lang bei der Stadtverwaltung, Amalienstraße A 54, Zi.117 b öffentlich aufliegen.

Neuburg a. d. Donau, den 22. März 2010

Stadt Neuburg an der Donau  
Dr. Bernhard Gmehling  
Oberbürgermeister

Roland Weigert  
Landrat

